



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

4. November 2024

Prüfbericht «Stabilisierungspaket Sport 2020 & 2021 – Überprüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen»

Abklärung A 2024-02



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Frau
Bundespräsidentin Viola Amherd
Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 4. November 2024

Prüfbericht «Stabilisierungspaket Sport 2020 & 2021 – Überprüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Amherd

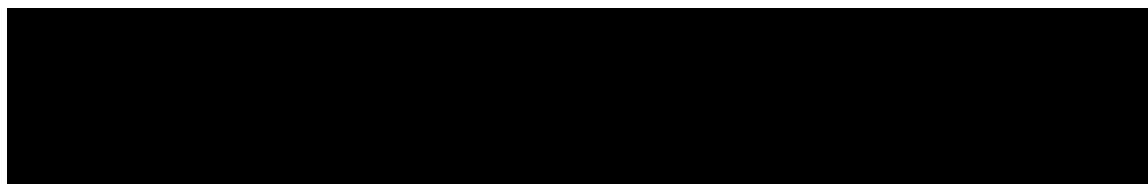
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Stabilisierungspaket Sport 2020 & 2021 – Überprüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit unseren Ansprechpersonen besprochen. Die Stellungnahme des BASPO zu unserem Bericht ist in Kapitel 5 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Verteiler

- Generalsekretär VBS
- Direktorin BASPO

Leiter Interne Revision VBS

Management Summary

Die Interne Revision VBS (IR VBS) beurteilte, ob die von der Chefin VBS angeordneten Massnahmen¹ aus den Abklärungen A 2021-04 «Umsetzung Sport- und Stabilisierungspaket des Bundes 2020»² und A 2022-03 «Umsetzung Sport- und Stabilisierungspaket des Bundes 2021»³ in einer angemessenen Form umgesetzt worden sind.

Die Empfehlungen aus den beiden Prüfberichten wurden per 31. Juli 2024 mehrheitlich umgesetzt. Die Empfehlung 1 aus A 2022-03 befindet sich derzeit noch in der Umsetzungsphase und wird voraussichtlich im Jahr 2027 vollständig abgeschlossen sein:

Nr.	Empfehlungen	Geprüft im Prüfbericht	Umsetzungsstand
A 2021-04 Umsetzung Sport- und Stabilisierungspaket des Bundes 2020 vom 14.12.2021			
1	Rollenkumulation des Direktors BASPO	A 2022-03, Kapitel 6.1	umgesetzt
2	Dokumentation wesentliche Entscheide	A 2022-03, Kapitel 6.2	umgesetzt
3	Überprüfung Aufsichtsrollen und Kontrollfunktionen Stabilisierungspaket 2021 und ordentliche jährliche Sportförderung	A 2022-03, Kapitel 5.1	in Empfehlung Nr. 1 aus A 2022-03 integriert
4	Vergaberecht bei Dienstleistungsbeschaffungen	A 2022-03, Kapitel 6.3	umgesetzt
5	Analyse Finanzhilfen Schweizerischer Fussballverband	Siehe Kapitel 4.1	umgesetzt
A 2022-03 Umsetzung Sport Stabilisierungspaket des Bundes 2021 vom 07.06.2023			
1	Überprüfung Aufsicht und Rückforderungsmöglichkeiten Sportförderersystem	Siehe Kapitel 4.2	in Bearbeitung
2	Rückforderungen Stabilisierungspaket 2021	Siehe Kapitel 4.3	umgesetzt
3	Analyse der administrativen Mehraufwendungen	Siehe Kapitel 4.4	umgesetzt

¹ [Massnahmenschreiben aus der Abklärung A 2022-03 «Umsetzung Sport Stabilisierungspaket des Bundes 2021» \(admin.ch\)](#) und [Massnahmenschreiben aus der Abklärung A 2021-04 «Umsetzung Sport-Stabilisierungspaket des Bundes» \(admin.ch\)](#) (28.10.2024)

² [Prüfbericht A 2021-04 «Umsetzung Sport- und Stabilisierungspaket 2020 des Bundes» \(admin.ch\)](#) (28.10.2024)

³ [Prüfbericht A 2022-03 «Umsetzung Sport- und Stabilisierungspaket des Bundes 2021» \(admin.ch\)](#) (28.10.2024)

1 Ausgangslage

Die Strukturen im Schweizer Sport waren durch die Pandemie stark gefährdet. Der Bund hat deshalb mit verschiedenen Massnahmen (u. a. COVID-19 Stabilisierungspakete Sport 2020/2021) den Erhalt dieser Strukturen im Jahr 2020 wie auch 2021 im Umfang von rund 92 resp. 100 Millionen Franken unterstützt. Zur Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic, bei der Vergabe der Finanzhilfen durch Swiss Olympic, führte die IR VBS Abklärungen in den Jahren 2021 und 2022 durch.

Basierend auf den Prüfberichten A 2021-04 und A 2022-03 erteilte die Chefin VBS dem BASPO am 15. Dezember 2021 und 9. Juni 2023 den Auftrag, die insgesamt acht Empfehlungen bis Ende März 2022 resp. 31. Dezember 2023 umzusetzen.

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Die Chefin VBS erteilte der IR VBS am 3. Juni 2024 den Auftrag, im Rahmen einer Folgeprüfung die Umsetzung der angeordneten Massnahmen aus den Abklärungen A 2021-04 und A 2022-03 zu überprüfen.

Im Rahmen dieses Prüfauftrages analysierte die IR VBS die relevanten Dokumente und führte beim BASPO Befragungen mit den für die Umsetzung verantwortlichen Personen durch. Die IR VBS hat sich insbesondere auch auf die durch die BDO AG erstellten Prüfberichte zu den Stabilisierungspaketen gestützt. Diese Abklärung beschränkt sich auf die Überprüfung des aktuellen Umsetzungsstands der Empfehlungen.

Die Prüfungshandlungen fanden im Juli und August 2024 statt. Darauf basieren auch die Beurteilungen und Empfehlungen. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach Abschluss der Prüfungsdurchführung.

3 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die Interviewpartner des BASPO haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

4 Feststellungen und Beurteilungen zum Umsetzungsstand

Nachfolgend wird der Umsetzungsstand der aus den Prüfberichten A 2021-04 und A 2022-03 offenen Feststellungen und Empfehlungen beurteilt. Im Rahmen der Abklärung A 2022-03 wurde die Umsetzung von drei Empfehlungen aus dem Vorjahresbericht A 2021-04 bereits überprüft.

4.1 Analyse Finanzhilfen Schweizerischer Fussballverband

A 2021-04 / 5. Empfehlung

Wir empfehlen dem BASPO, die Finanzhilfen, welche an den Schweizerischen Fussballverband ausbezahlt wurden, vertieft zu analysieren und diese gegebenenfalls zurückzufordern. Das Augenmerk ist auf Klubs zu legen, die Gelder aus dem Stabilisierungspaket erhalten und zudem À-Fonds-perdu-Beiträge bezogen haben.

Der durch das BASPO und Swiss Olympic an die BDO AG vergebene Analyseauftrag ergab, dass sich bei der korrekten Anwendung der Schadensberechnung sowie unter Berücksichtigung allfälliger Doppelsubventionen ein Rückzahlungsbetrag der Swiss Football League Klubs von 1.9 Millionen Franken ergibt. Das BASPO hatte dabei verschiedene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 an das BASPO hat sich Swiss Olympic mit der BDO-Berichterstattung und den Ausführungen des BASPO im Bereich des Profifussballs einverstanden erklärt und den Rückforderungsbetrag von 1.9 Millionen Franken akzeptiert. Die IR VBS hat die Berichterstattung eingesehen und die getroffenen Entscheidungen nachvollzogen.

Der Rückforderungsbetrag von 1.9 Millionen Franken ist in den Rückforderungen von 4.5 Millionen Franken aus dem Stabilisierungspaket 2021 enthalten. Der Bundesrat wurde an seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 über die vereinbarte Lösung⁴ zwischen dem BASPO und Swiss Olympic informiert. Swiss Olympic hat die 4.5 Millionen Franken per 23. August 2024 dem BASPO zurückerstattet.

Beurteilung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

⁴ [COVID-Hilfgelder: BASPO und Swiss Olympic einigen sich im Sinne des Schweizer Sports \(admin.ch\)](#)
(28.10.2024)

4.2 Überprüfung Aufsicht und Rückforderungsmöglichkeiten Sportförderungssystem

A 2022-03 / 1. Empfehlung

Wir empfehlen dem BASPO, die Wirksamkeit der Aufsicht sowie die Rückforderungsmöglichkeiten beim Sportförderungssystem zu überprüfen und das System der indirekten Sportförderung via Swiss Olympic allenfalls anzupassen.

Am 29. November 2023 hat der Bundesrat das VBS beauftragt, bis Ende 2025 eine Vernehmlassungsvorlage⁵ zur Änderung des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG)⁶ für die zukünftige zeitgerechte Breiten- und Leistungssportförderung zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten ist das aktuelle Konzept der Sportförderung zu überprüfen und die Frage zu klären, ob ein wesentlicher Teil der Leistungssportförderung weiterhin indirekt über den Dachverband Swiss Olympic erfolgen soll. Dabei ist die Rolle von Swiss Olympic im SpoFöG zu klären und verbindlich zu verankern. Zudem sind auch die Mechanismen und Tatbestände der Subventionsrückforderungen zu überprüfen.

Das BASPO erarbeitet aktuell in verschiedenen Projekten die Neuausrichtung der künftigen Sportförderung. Gleichzeitig aktualisiert Swiss Olympic die Kriterien zur Verwendung der Subventionen des Bundes zwecks Sportförderung. Die neuen Kriterien sollen im Jahr 2027 eingeführt werden. Das BASPO geht nach wie vor davon aus, dass Swiss Olympic auch zukünftig dafür unterstützt wird, seinen statutarischen Auftrag, nämlich die Sportförderung des Schweizer Sports, wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Neuorientierung wird aktuell nicht von einer direkten Sportförderung ausgegangen. Das BASPO wird den Bundesrat anlässlich der Vernehmlassungsvorlage über den Entscheid informieren.

Das BASPO hat seine Aufsichtsrolle und Kontrollfunktionen im Zusammenhang mit den Stabilisierungspaketen überprüft und festgestellt, dass die vereinbarten Kontroll- und Reportinganforderungen gemäss der Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic angemessen ausgestaltet sind, jedoch in der Vergangenheit nicht ausreichend dokumentiert wurden. Bis Ende 2024 erarbeitet das BASPO daher ein formelles Kontrollkonzept zur Überprüfung von Swiss Olympic. Im Konzept werden die vorhandenen Kontrollen formalisiert und der bereits heute festgestellte Optimierungsbedarf integriert. Zudem werden auch die Rückforderungsmodalitäten festgelegt. Das neue Kontrollkonzept soll künftig dem Verständnis der Rollen stärker Rechnung tragen.

⁵ [Bundesrat will Sportförderung weiterentwickeln \(admin.ch\)](#) (28.10.2024)

⁶ [SR 415.0 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsgesetz, SpoFöG\) \(admin.ch\)](#)

Beurteilung

Die Empfehlung befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Die Wirksamkeit der Aufsicht und die Rückforderungsmöglichkeiten wurden vom BASPO überprüft. Das neue Prüfkonzept befindet sich im Entwurf und sollte bis Ende 2024 definitiv vorliegen. Die IR VBS hat Einsicht in den Entwurf des Prüfkonzepts genommen. Das BASPO meldet die Erledigung der angeordneten Massnahmen der Chefin VBS, sobald das definitive Prüfkonzept vorliegt.

4.3 Rückforderungen Stabilisierungspaket 2021

A 2022-03 / 2. Empfehlung

Wir empfehlen dem BASPO, die Stabilisierungsanträge 2021, gemäss der von der Chefin VBS am 12. Dezember 2022 ausgewählten Prüfmethodik, zu überprüfen und die entsprechenden Rückforderungen geltend zu machen. Zudem sind festgestellte wesentliche Sachverhalte aus den bisherigen Prüfungen (u. a. bei kommerziell geführten Kletter- und Tennishallen) vertieft zu analysieren und damit zusammenhängende, ungerechtfertigte Subventionen zurückzufordern.

Swiss Olympic hat die BDO AG im Jahr 2023 beauftragt, die nachgelagerten Analysen im Zusammenhang mit dem Stabilisierungspaket 2021 nach der von der Chefin VBS am 12. Dezember 2022 beschlossenen Neuausrichtung der Prüfmethodik (siehe A 2022-03, Kapitel 5.4) durchzuführen. Ziel war es sicherzustellen, dass die finanziellen Beiträge aus dem Stabilisierungspaket zweckbestimmt eingesetzt worden sind. Im Fokus stand insbesondere die Beurteilung der Höhe eines «unangemessenen Gewinnes». Das BASPO hat im Rahmen der durch die BDO AG durchgeführten Prüfungshandlungen diverse Grundsatzentscheidungen und Einzelfallentscheidungen treffen müssen. Auf Basis der Analysen und der getroffenen Entscheidungen hat das BASPO Ende Dezember 2023 Beiträge im Umfang von 4.9 Millionen Franken als nicht zweckgerichtet erachtet und von Swiss Olympic zurückgefertigt. Diese beinhalten:

- 1.9 Millionen Franken, die an den Nachwuchs- und Breitensportabteilungen der Klubs im Profifussball ausgerichtet wurden (siehe Kapitel 4.1),
- rund 3.0 Millionen Franken, die an Verbände und Endempfängerorganisationen (ohne Klubs im Profifussball) ausgerichtet wurden.

Swiss Olympic war nicht mit allen Beurteilungen im Bereich der nichtprofessionellen Sportorganisationen einverstanden. Nach intensiven Gesprächen bezüglich der gerechtfertigten Höhe der Rückforderung haben sich das BASPO und Swiss Olympic auf eine pragmatische Lösung geeinigt. Die Forderungen des BASPO wurden im Rahmen der Verhandlungen um 400 000 Franken reduziert. Die Rückforderungen an das BASPO betragen entsprechend Total 4.5 Millionen Franken (Fussball 1.9 Millionen Franken / nichtprofessionelle Sportorganisationen 2.6 Millionen Franken).

Die IR VBS hat die verschiedenen Entscheidungen kritisch hinterfragt und dazu Stellung genommen. Sie kommt zum Schluss, dass die Höhe der Rückforderungen nach dem neuen Prüfansatz ermittelt worden ist. Die festgestellten Sachverhalte aus den bisherigen Prüfungen wurden mitberücksichtigt. Der vereinbarte Rückforderungsbetrag wurde durch die Chefin VBS genehmigt und der Bundesrat wurde an seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 darüber informiert.

Beurteilung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

4.4 Analyse der administrativen Mehraufwendungen

A 2022-03 / 3. Empfehlung

Wir empfehlen dem BASPO, die im Rahmen des Stabilisierungspakets 2021 den Richtwert (5 %) übersteigenden administrativen Mehraufwendungen, insbesondere des nationalen Verbandes von Swiss Tennis, in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic, abzuklären und nicht gerechtfertigte Überschreitungen zurückzufordern.

Im Rahmen der Analysen durch die BDO AG im Jahr 2023 wurden die administrativen Mehraufwendungen durch Swiss Tennis in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic hinterfragt. Das BASPO kam zum Schluss, dass die für die Administration ausgerichteten Beiträge über der vertraglich zulässigen Höchstgrenze des Richtwertes gemäss Leistungsvereinbarung Stabilisierungspaket 2021 (Artikel 5 d)⁷ lagen. Swiss Olympic hatte jedoch in diesem Zusammenhang mit Swiss Tennis eine Sonderregelung vereinbart, welche nicht den Vorgaben der Leistungsvereinbarung entsprachen.

Mit der Einigung des BASPO und Swiss Olympic über die Gesamthöhe der Rückforderungen aus dem Stabilisierungspaket (siehe Kapitel 4.3) sowie der Information des Bundesrates vom 19. Juni 2024 wurden sämtliche noch offenen Sachverhalte erledigt, beziehungsweise in die vereinbarte Lösung integriert. Die IR VBS hat aus diesem Grund auf die Durchführung weiterer Prüfungshandlungen in dieser Sache verzichtet.

Beurteilung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

⁷ COVID-19 Leistungsvereinbarung BASPO-Swiss Olympic 2021 vom 17. April und 3. Dezember 2021

5 Stellungnahme

Bundesamt für Sport (BASPO)

Das BASPO ist mit dem Bericht einverstanden.